



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Gesundheit, Schule und Soziales

58. Sitzung am 29. Mai 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 5 Weiterentwicklung der psychiatrischen Krankenversorgung in Sachsen-Anhalt;
Anforderungen an vorläufige Unterbringungsverfahren

Beratungsgrundlage:

-

Bisherige Beratung:

Fachausschuss „Soziales“	57. Sitzung	20.02.2018	TOP 6
--------------------------	-------------	------------	-------

Weitere Beratung:

Landräte-Seminar	91. Sitzung	31.5./1.6.2018	TOP 3
------------------	-------------	----------------	-------

Beschlussvorschlag:

1. Die Landkreise sind gemäß § 15 PsychKG-LSA für vorläufige Unterbringungsverfahren zuständig, falls eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Zunehmend sehen sie sich der Erwartung Dritter ausgesetzt, bei einem psychisch auffälligen oder herausfordernden Verhalten die Betroffenen unterzubringen, obgleich die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen oder zumindest zweifelhaft sind. Der Fachausschuss bittet daher die Ressorts für Justiz und Soziales, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung nach dem PsychKG-LSA klarstellend zu erläutern.
2. Der Fachausschuss bittet im Weiteren das Justizministerium, den richterlichen Bereitschaftsdienst so zu stärken, dass dieser auch in den Abend- und Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen für richterliche Entscheidungen in Unterbringungssachen nach dem PsychKG-LSA erreichbar ist.

Sachverhalt:

Zurzeit wird die Novelle des Gesetzes über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG-LSA) vorbereitet. Dabei stehen bisher eher strukturelle Fragen der Angebote für psychisch Kranke im Blickfeld der politischen Diskussion und weniger verfahrensrechtliche Fragen. Wir verweisen insoweit auch auf die Beratungen in der 57. Sitzung des Fachausschusses am 20. Februar 2018.

Nach § 15 PsychKG-LSA sind die Landkreise für vorläufige Einweisungen (Zwangsunterbringung) in den geschlossenen Teil eines Krankenhauses zuständig, falls eine gerichtliche Entscheidung über eine Unterbringungsmaßnahme nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die vorläufige Einweisung darf längstens bis zum Ablauf des folgenden Tages erfolgen.

Weitere Voraussetzung ist ein ärztliches Zeugnis über einen Befund, nach dem die Voraussetzungen der Unterbringung nach § 13 PsychKG-LSA vorliegen. Nach § 13 Abs. 1 PsychKG-LSA ist eine Unterbringung nur zulässig, wenn und solange

1. die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, dass der Betroffene sich infolge einer Krankheit, Störung oder Behinderung i. S. des § 1 Nr. 1 PsychKG-LSA schwerwiegende gesundheitliche Schäden zufügt, oder
2. dass durch die Krankheit, Störung oder Behinderung bedingte Verhalten des Betroffenen aus anderen Gründen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,

und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.

Bereits vor geraumer Zeit wurde in der Arbeitsgemeinschaft der Rechtsamtsleiter der Landkreise darauf hingewiesen, dass die rechtlich sachgerechte Umsetzung vorläufiger Unterbringungsverfahren nach § 15 PsychKG-LSA für die Landkreise eine große organisatorische und fachliche Herausforderung darstellt. Zum einen ist ein entsprechender Bereitschaftsdienst durch qualifizierte Kreisbedienstete zu gewährleisten, zum anderen bestehen praktische Herausforderungen, wie die persönliche Anhörung Betroffener sichergestellt werden kann. Gerade in einem Flächenlandkreis ist es oft schwierig, den Wohnort oder sonstigen Aufenthaltsort eines Betroffenen schnell zu erreichen.

Zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Amtsgericht Stendal ist aktuell Streit hinsichtlich der Frage entstanden, ob eine vorläufige Unterbringung nach § 15 PsychKG-LSA auch ohne vorherige persönliche Anhörung des Betroffenen zulässig erfolgen darf.

In dem strittigen Fall hat der Landkreis eine vorläufige Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik verfügt und den Betroffenen erst am nächsten Tag persönlich angehört. Im Ergebnis wurde dann die Unterbringung aufgehoben.

Da eine vorläufige Unterbringung eine freiheitsentziehende Maßnahme darstellt, wird unmittelbar in grundgesetzlich geschützte Rechte des Betroffenen eingegriffen. Für gerichtliche Unterbringungsentscheidungen gilt insoweit, dass zwingend vor der Anordnung einer Unterbringung eine persönliche Anhörung des Betroffenen erfolgen muss. Nach der Rechtsprechung (Kammergericht Berlin, Entscheidung vom 2.10.2007 - Az.: 1 W 179/07, 1 W 180/07) kann allenfalls von einer vorherigen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht. Dabei ist darauf abzustellen, dass die Unterbringungsmaßnahme wegen drohender Nachteile für den Betroffenen oder für Dritte so dringend ist, dass keine Zeit für eine Anhörung verbleibt. In diesem Fall ist dann allerdings die Anhörung als Verfahrenshandlung unverzüglich nachzuholen.

Praktisch bedeutet dies, dass es mit der Begründung, es läge Gefahr im Verzuge vor, zwar zulässig sein kann, den Betroffenen mit den bereits vor Ort vorhandenen Kräften des Rettungsdienstes in eine psychiatrische Klinik bringen zu lassen, jedoch wird es dann zugleich erforderlich sein, dass sich der zuständige Richter unverzüglich in die medizinische Einrichtung begibt, um dort die persönliche Anhörung des Betroffenen nachzuholen.

Im Falle der vorläufigen Unterbringung handelt der Landkreis anstelle des Gerichts, wobei jedoch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorläufig, d. h. zeitlich eng begrenzt ist. Gleichwohl sind verfahrensrechtliche Erleichterungen für die Verwaltungsbehörde nach der hier bekannten Rechtsprechung nicht ersichtlich. Deshalb erscheint es uns auch nicht erfolversprechend, im Rahmen der PsychKG-Novelle verfahrensrechtliche Erleichterungen in Richtung eines Verzichts auf die persönliche Anhörung einzufordern.

Stattdessen sollte die Diskussion auf folgende Aspekte gerichtet werden:

Ein Tätigwerden der Landkreise als Verwaltungsbehörde kommt überhaupt nur dann in Betracht, wenn das Gericht für eine Entscheidung nicht zur Verfügung steht. Deshalb wird mit dem Justizministerium über eine Stärkung des richterlichen Bereitschaftsdienstes zu sprechen sein.

Zudem sollte durch die Landkreise vorgelagert auch sehr intensiv geprüft werden, ob überhaupt eine vorläufige Einweisung nach § 15 PsychKG-LSA dem Grunde nach in Betracht kommen kann.

Gerade bei einem psychisch auffälligen, herausfordernden oder uneinsichtigen Verhalten eines Betroffenen besteht die Gefahr, dass Dritte, z. B. Angehörige, Nachbarn, der behandelnde Arzt, Polizeibeamte vor Ort oder auch der Notarzt versuchen, den Landkreis als nach § 15 PsychKG-LSA für eine vorläufige Einweisung zuständige Behörde zu involvieren, obwohl die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 13 PsychKG-LSA tatsächlich nicht vorliegen.

Dabei wird oft die Sorge vorherrschen, dass man sich möglicherweise auch als Dritter selbst strafbar oder zivilrechtlich haftbar macht, wenn man einen Betroffenen ohne Hilfe lässt. Diese Sorge wird insbesondere bei Personen mit einer Berufsgarantenpflicht bestehen. Für die Kräfte des Rettungsdienstes ist zudem zu beachten, dass eine Hilfeleistung vor Ort ohne Beförderung des Patienten/Betroffenen in ein Krankenhaus formal einen Fehleinsatz darstellt.

Allerdings sind die in § 13 PsychKG geregelten Voraussetzungen für eine Unterbringung sehr eng gefasst. Psychisch auffälliges, sozial unangepasstes oder uneinsichtiges Verhalten schafft regelmäßig noch keinen hinreichenden Grund, um den Betroffenen in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung stationär unterzubringen.

Hilfreich könnte es deshalb sein, wenn die beiden beteiligten Ressorts der Justiz und Soziales das Verfahren und die Voraussetzungen für eine Unterbringung, insbesondere auch vorläufige Unterbringung, klarstellend beschreiben.